



**Raiffeisen Bank International AG
Wien**

Bericht über die Prüfung der
Schlussbilanz gemäß
§ 220 Abs 3 AktG zum
30. September 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Schlussbilanz	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhanges	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Prüfers)	5
4. Bestätigungsvermerk	6

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Schlussbilanz zum 30. September 2013	I
• Bilanz zum 30. September 2013	
• Anhang zur Schlussbilanz zum 30. September 2013	
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstands der
Raiffeisen Bank International AG,
Wien

Wir haben die Prüfung der Schlussbilanz zum 30. September 2013 der

**Raiffeisen Bank International AG,
Wien**
(im Folgenden auch kurz "Bank" oder "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Sie erteilten uns den **Auftrag**, die Schlussbilanz gemäß § 220 Abs 3 AktG zum 30. September 2013 einschließlich der darauf bezogenen Erläuterungen im Anhang unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen. Über diesen Auftrag wurde mit uns ein **Prüfungsvertrag** abgeschlossen.

Die Prüfung ist gemäß § 220 Abs 3 AktG eine **Pflichtprüfung**. Die in § 269 aufgestellten Grundsätze wurden bei der Durchführung der Prüfung beachtet.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung der Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachtetten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen in der Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** Oktober bis Dezember 2013 überwiegend am Sitz der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Wilhelm Kovsky, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**. Die maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung wird von Herrn Dr. Josef Kirchknopf ausgeübt.

Als **Unterlagen** für unsere Prüfung dienten die Bücher, Schriften und sonstigen Aufzeichnungen der Gesellschaft. Die von uns benötigten zusätzlichen Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand der Gesellschaft und den uns genannten Sachbearbeitern gegeben.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage II) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Prüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 Abs 2 UGB zur Anwendung.



2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Schlussbilanz

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Schlussbilanz sind im Anhang zur Schlussbilanz enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen; dabei sind uns keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses bekannt geworden.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der **Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Prüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Prüfer haben wir weder Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft oder die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen gefährden oder die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen können, noch solche, die wesentliche Bilanzposten oder außerbilanzielle Positionen als nicht werthaltig oder eine wesentliche Verschärfung der Risikolage erkennen lassen. Schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung wurden nicht festgestellt. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Begründete Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung des Vorstands bestehen nicht.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zur Schlussbilanz gemäß § 220 Abs 3 AktG

Wir haben die beigelegte Schlussbilanz gemäß § 220 Abs 3 AktG der

Raiffeisen Bank International AG,
Wien,

zum 30. September 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Diese Schlussbilanz gemäß § 220 Abs 3 AktG umfasst die Bilanz zum 30. September 2013 sowie den darauf bezogenen Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs und die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung der Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs verantwortlich, die ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung der Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Prüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dieser Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

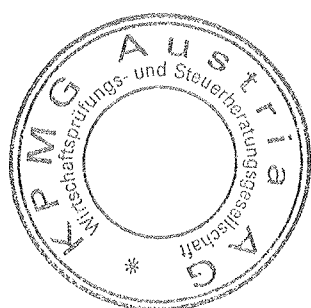
Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben in der Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage der Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.


Prüfungsurteil

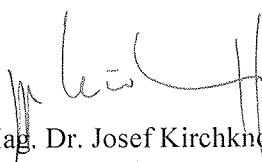
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 5. Dezember 2013



KPMG Austria AG
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


Mag. Wilhelm Kovsca
Wirtschaftsprüfer


Mag. Dr. Josef Kirchknopf
Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe der Schlussbilanz mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf die deutschsprachige und vollständige Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Schlussbilanz zum
30. September 2013**

RAIFFEISEN BANK
INTERNATIONAL AG

SCHLUSSBILANZ
ZUM 30. SEPTEMBER 2013

Inhalt

Schlussbilanz zum 30. September 2013	3
Posten unter der Bilanz	5
Anhang	6
Unternehmen	9
Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten	10
Sonstiges	20

Schlussbilanz zum 30. September 2013

AKTIVA	30.09.2013 in €	31.12.2012 in € Tausend
1. Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken	524.985.157,83	1.027.504
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	2.213.619.806,90	446.018
3. Forderungen an Kreditinstitute	24.158.810.935,38	24.649.224
a) täglich fällig	642.066.612,35	681.643
b) sonstige Forderungen	23.516.744.323,03	23.967.581
4. Forderungen an Kunden	24.908.982.492,29	25.948.869
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.923.079.388,10	2.224.433
a) von öffentlichen Emittenten	85.340.607,13	57.832
b) von anderen Emittenten	2.837.738.780,97	2.166.601
darunter: eigene Schuldverschreibungen	74.747.584,41	119.875
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	101.574.569,88	102.302
7. Beteiligungen	17.192.751,85	19.121
darunter: an Kreditinstituten	0,00	0
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.840.393.658,58	8.640.282
darunter: an Kreditinstituten	2.412.487.792,93	2.576.400
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	45.302.747,54	60.741
10. Sachanlagen	7.659.348,26	8.029
darunter: Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden	0,00	0
11. Eigene Aktien oder Anteile	10.502.797,48	13.142
davon Nennwert	1.699.748,75	1.700
12. Sonstige Vermögensgegenstände	5.930.756.113,69	7.995.509
13. Rechnungsabgrenzungsposten	64.871.413,58	114.956
Summe der Aktiva	69.747.731.181,36	71.250.132

PASSIVA	30.09.2013	31.12.2012
	in €	in € Tausend
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.866.218.373,29	29.075.695
a) täglich fällig	5.892.054.769,31	3.932.544
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	24.974.163.603,98	25.143.151
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	14.807.603.960,07	12.366.506
a) Spareinlagen	0,00	0
b) sonstige Verbindlichkeiten	14.807.603.960,07	12.366.506
aa) täglich fällig	5.261.487.824,85	5.017.797
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	9.546.116.135,22	7.348.709
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	8.921.413.331,35	11.100.475
a) begebene Schuldverschreibungen	7.257.204.140,36	9.145.826
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten	1.664.209.190,99	1.954.649
4. Sonstige Verbindlichkeiten	4.724.726.870,85	7.687.295
5. Rechnungsabgrenzungsposten	184.943.693,33	229.258
6. Rückstellungen	241.224.333,57	240.301
a) Rückstellung für Abfertigungen	38.862.887,86	37.204
b) Rückstellung für Pensionen	26.791.028,90	26.438
c) Steuerrückstellungen	18.717.305,18	18.355
d) sonstige	156.853.111,63	158.304
7. Nachrangige Verbindlichkeiten	2.905.504.887,06	2.895.069
8. Ergänzungskapital	701.407.000,00	745.934
9. Partizipationskapital	2.500.000.000,00	2.500.000
10. Gezeichnetes Kapital	596.290.628,20	596.291
11. Kapitalrücklagen	1.949.658.502,91	1.949.659
a) gebundene	1.852.592.104,11	1.852.592
b) nicht gebundene	97.066.398,80	97.066
12. Gewinnrücklagen	755.094.080,83	1.251.485
a) gesetzliche Rücklage	5.500.000,00	5.500
b) andere Rücklagen	749.594.080,83	1.245.985
darunter: Rücklagen für eigene Anteile	10.502.797,48	13.142
13. Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG	383.015.000,00	383.015
14. Bilanzgewinn	210.630.519,90	229.149
Summe der Passiva	69.747.731.181,36	71.250.132

Posten unter der Bilanz

AKTIVA		30.09.2013	31.12.2012
		in €	in € Tausend
1.	Auslandsaktiva	41.577.510.578,89	38.975.318

PASSIVA		30.09.2013	31.12.2012
		in €	in € Tausend
1.	Eventualverbindlichkeiten	10.360.283.722,19	10.886.006
	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	10.360.283.722,19	10.886.006
2.	Kreditrisiken	12.306.613.790,00	12.294.570
3.	Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften	288.679.611,44	260.028
4.	Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG	9.378.371.000,00	10.145.396
	darunter: Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 Z 7 BWG	167.749.000,00	159.192
5.	Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG	2.889.755.000,00	2.840.504
	darunter: erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs.1 Z 1 und 4 BWG	2.722.006.000,00	2.681.312
6.	Auslandspassiva	23.386.321.408,36	21.666.086

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Die Schlussbilanz zum 30. September 2013 wurde vom Vorstand unter Beachtung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und der Sondervorschriften des Bankwesengesetzes aufgestellt. Dabei wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm des § 222 Abs. 2 UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreditinstitutes vermittelt.

Bei der Erstellung der Schlussbilanz wird der Grundsatz der Bilanzkontinuität eingehalten.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wird der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt. Dem Vorsichtsprinzip wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes werden bei börsenotierten Produkten die Börsenkurse herangezogen. Sind solche Kurse nicht vorhanden, werden bei originären Finanzinstrumenten und Termingeschäften Preise auf Basis von Barwertberechnungen und bei Optionen anhand von geeigneten Optionspreismodellen ermittelt. Der Barwertberechnung wird eine Zinskurve zugrunde gelegt, die sich aus Geldmarkt-, Futures- und Swapsätzen zusammensetzt und keine Bonitätsaufschläge beinhaltet. Als Optionsformeln werden jene nach Black-Scholes 1972, Black 1976 und Garman-Kohlhagen verwendet, sowie weitere marktübliche Modelle zur Bewertung von strukturierten Optionen.

Bei der Bewertung von Derivaten ist weiters eine Anpassung der Kreditbewertungen (Credit Value Adjustment, CVA) notwendig, um das mit OTC-Derivattransaktionen verbundene Kreditrisiko der Gegenparteien insbesondere für jene Vertragspartner zu berücksichtigen, mit denen nicht bereits eine Absicherung über Credit Support Annexes erfolgt ist. Der ermittelte Betrag stellt jeweils den geschätzten Marktwert der Sicherungsmaßnahmen dar, die zur Absicherung gegen das Kreditrisiko der Gegenparteien aus den OTC-Derivatportfolios der RBI erforderlich sind. Er basiert insbesondere auf dem zukünftig zu erwartenden Exposure, der Ausfallwahrscheinlichkeit des Vertragspartners und der diesfalls zu erwartenden Verlustquote. Dabei werden Sicherheiten, Saldierungsvereinbarungen, Kündigungsmöglichkeiten und andere vertraglich vereinbarte Faktoren berücksichtigt.

Fremdwährungsbeträge

Auf ausländische Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden gemäß § 58 Abs. 1 BWG zum EZB-Referenzkurs per 30.09.2013 umgerechnet.

Finanzinstrumente im Bankbuch

Die dauernd dem Geschäftsbetrieb gewidmeten Wertpapiere (Investmentbestand) werden wie Anlagevermögen bewertet. Der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag wird zeitanteilig über die Restlaufzeit abgeschrieben bzw. vereinnahmt.

Die Wertpapiere des sonstigen Umlaufvermögens werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Börsegehandelte Derivate im Bankbuch werden ebenfalls zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Derivate auf Zinssätze (Zinsswaps, Zinsoptionen und Zinstermingeschäfte) und auf Wechselkurse (Cross Currency Zinsswaps und Devisentermingeschäfte) werden nach der „accrued-interest“-Methode bilanziert, wobei Zinsbeträge periodengerecht abgegrenzt berücksichtigt werden.

Bei Designation von Derivaten im Rahmen von effektiven Mikro-Sicherungsbeziehungen erfolgt eine kompensatorische Bewertung von Grundgeschäft und Sicherungsderivat.

Es werden auch Derivate im Bankbuch geführt, die nicht den Kriterien eines Handelsbuches entsprechen und nicht Teil einer Mikrohedgingbeziehung sind. Es stehen dabei nicht kurzfristige Kursgewinne im Vordergrund, sondern es sollen durch eine Positionierung entsprechend der mittel- bis langfristigen Marktmeinung Erträge sowie Zinsrisiken gesteuert werden.

Diese Derivate werden in definierten Portfolios geführt um eine dokumentierte Zuordnung zu funktionalen Einheiten zu gewährleisten. Innerhalb dieser funktionalen Einheiten findet eine saldierte imparitätische Bewertung statt. Ein negativer Saldo pro funktionaler Einheit wird im Rahmen einer Drohverlustrückstellung berücksichtigt, während ein positiver Saldo unberücksichtigt bleibt.

Kreditderivate (Credit Default Swaps) schlagen sich wie folgt in der Gewinn- und Verlustrechnung nieder: Die vereinnahmten bzw. bezahlten Margen (inkl. Abgrenzung) werden unter Provisionen ausgewiesen; die Bewertungsergebnisse werden imparitätisch erfolgswirksam dargestellt.

Finanzinstrumente im Handelsbuch

Die Wertpapiere des Handelsbestandes werden „mark to market“ bewertet. Ebenso werden alle derivativen Geschäfte im Handelsbuch zum jeweiligen beizulegenden Zeitwert angesetzt.

Die kapitalgarantierten Produkte (Garantiefonds und Zukunftsvorsorge) werden als verkaufte Put-Optionen auf den jeweiligen zu garantierenden Fonds dargestellt. Die Bewertung basiert auf einer Monte Carlo Simulation und entspricht den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen.

Risiken im Ausleihungsbereich

Bei der Bewertung des Kreditportefeuilles werden für alle erkennbaren Risiken angemessene Wertberichtigungen bzw. Rückstellungen gebildet, wobei der Grundsatz der Vorsicht Beachtung findet. Darüber hinaus wird eine Pauschalwertberichtigung (Wertberichtigung auf Basis von Portfolios) auf Basis der jeweiligen Durchschnitte der historischen Ausfallraten der vergangenen 5 Jahre je Ratingkategorie gebildet, wobei eine lineare Gewichtung für Corporates vorgenommen wird.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht anhaltende Verluste bzw. ein verringertes Eigenkapital eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital, auf den Ertragswert oder auf den Börsenkurs erforderlich machen.

Bei Vorliegen von Währungskurssicherungsgeschäften für Beteiligungen in Form von Bewertungseinheiten erfolgt die Anwendung des Einzelbewertungsgrundsatzes auf Ebene der Bewertungseinheit.

Sachanlagen

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibung. Die planmäßige Abschreibung wird linear (pro rata temporis) vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zu Grunde gelegt (Angaben in Jahren):

Nutzungsdauer	Jahre	Nutzungsdauer	Jahre
Gebäude	50	Software	4 bis 10
Büromaschinen	5 bis 8	Hardware	3
Büroeinrichtung	10	Betriebsvorrichtung	5 bis 10
Fahrzeuge	5	Mietrechte	10
Firmenwert	5		

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Eigene Aktien oder Anteile

Die Bewertung von Eigenen Aktien erfolgt „mark to market“ mit dem Börsenkurs zum Abschlussstichtag. Dazu zählen die im Handelsdepot gehaltenen und die dem Share Incentive Program (SIP) für Vorstandsmitglieder von verbundenen Bank-Tochterunternehmen gewidmeten eigenen Aktien. Die dem SIP gewidmeten eigenen Aktien für Mitarbeiter der RBI AG werden über die Restlaufzeit des jeweiligen Programms (Laufzeit von fünf Jahren) linear abgeschrieben und erforderlichenfalls auf den niedrigeren Börsenkurs abgewertet.

Zur Bindung der wesentlichen Leistungsträger an die Gesellschaft und um Betriebstreue zu belohnen, hat der Vorstand der RBI AG mit Zustimmung des Aufsichtsrates ein Share Incentive Program (SIP) beschlossen. Auf Grundlage von im Wesentlichen gleich gestalteten Vereinbarungen ist eine performanceabhängige Zuteilung von Aktien der Gesellschaft an den Kreis des Top-Managements nach jeweils fünf Jahren Anwartschaft vorgesehen.

Das Share Incentive Program besteht gegenüber dem Vorstand der RBI AG sowie Vorstandsmitgliedern von verbundenen Bank-Tochterunternehmen sowie ausgewählten Führungskräften der RBI AG. Das Top-Management muss eine Eigeninvestition leisten und Aktien der RBI AG selbst kaufen, um in den Genuss des Programms zu kommen. Die so erworbenen Aktien müssen während einer Behaltfrist von fünf Jahren im Besitz der einzelnen Manager verbleiben.

Die Zuteilung von Aktien erfolgt entsprechend der Erfüllung zweier gleich gewichteter Leistungsindikatoren. Ein Parameter ist die Performance der RBI AG im Vergleich zum ROE-Ziel (Eigenkapitalrendite-Ziel), berechnet als Durchschnittswert für den Zeitraum

der Anwartschaft. Der zweite Parameter ist die Bewertung des Gesamtertrages (Total Shareholder Return) der RBI-Aktie im Vergleich zu allen im Index Dow Jones Euro Stoxx Banks geführten Banken.

Emissionskosten

Begebungs- und Führungsprovisionen, Agio bzw. Disagio für begebene Schuldverschreibungen werden auf die Laufzeit der Schuld verteilt. Sonstige Emissionskosten werden sofort als Aufwand erfasst.

Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen

Die Rückstellungen für Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen werden gemäß IAS 19 – Employee Benefits – nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren („Projected Unit Credit - Method“) ermittelt. Die Korridormethode wird nicht angewendet.

Für die versicherungsmathematische Berechnung der Pensionsverpflichtungen wird für aktive Dienstnehmer ein Rechnungszinssatz von 3,5 Prozent (31.12.2012: 3,5 Prozent) p. a. sowie eine pensionswirksame Gehaltssteigerung von 2,5 Prozent (31.12.2012: 2,5 Prozent) p. a. und ein individueller Karrieretrend bei allen Mitarbeitern von 0,5 Prozent p. a. zugrunde gelegt. Die Parameter für Pensionisten sind mit einem Kapitalisierungszins von 3,5 Prozent (31.12.2012: 3,5 Prozent) p. a. und einer erwarteten Pensionserhöhung von 2,0 Prozent (31.12.2012: 2,0 Prozent) p. a. angesetzt. Die Berechnungen basieren auf einem kalkulatorischen Pensionsalter von 62 Jahren für Frauen bzw. 65 Jahren für Männer unter Beachtung der gesetzlichen Übergangsbestimmungen sowie einzelvertraglicher Besonderheiten.

Für die versicherungsmathematische Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen wird ein Rechnungszinssatz von 3,5 Prozent (31.12.2012: 3,5 Prozent) p. a. und eine durchschnittliche Gehaltssteigerung von 3,0 Prozent (31.12.2012: 3,0 Prozent) p. a. angesetzt.

Für die Ermittlung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder wurden die Prognosewerte für den 31.12.2013 des Gutachtens zum 30.6.2013 auf den 30.9.2013 rückgerechnet.

Für die Pensionsrückstellungen wurden die Prognosewerte für den 31.12.2013 des Gutachtens zum 31.12.2012 auf den 30.9.2013 rückgerechnet – die Werte der Pensionsrückdeckungsversicherung zum 31.12.2012 wurden unverändert übernommen.

Als Rechnungsgrundlagen werden für alle Sozialkapitalrückstellungen die „AVÖ 2008-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler“ in der Ausprägung für Angestellte herangezogen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten.

In den Sonstigen Rückstellungen sind Rückstellungen für Bonifikationen für 'identified staff' (gem. European Banking Authority CP 42, 46) enthalten. Die RBI AG erfüllt die Verpflichtung gem. Anlage zu § 39b BWG wie folgt: 60 % des jährlichen Bonus werden zu 50 % in bar (upfront payment) und zu 50 % im Wege eines Phantom Aktien Plans um ein Jahr verzögert (retention period) ausbezahlt. 40 % des jährlichen Bonus werden über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren (deferral) zurückgestellt und ebenfalls zu je 50% in bar und im Wege des Phantom Aktien Planes ausbezahlt. Die Umrechnung der Phantom Aktien erfolgt bei Zuteilung und Auszahlung jeweils zum Durchschnittskurs des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Rückstellungen wurden per 30. September 2013 neu berechnet und um die tatsächlich erfolgten Auszahlungen im Berichtsjahr angepasst.

Verbindlichkeiten

Diese werden mit dem Nennwert bzw. dem höheren Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Nullkuponanleihen werden hingegen mit den anteiligen Jahreswerten angesetzt.

Unternehmen

Die Raiffeisen Bank International AG (RBI AG) ging im Oktober 2010 aus der Fusion der Raiffeisen International mit den Hauptgeschäftsfeldern der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (RZB) - dem Kommerzkundengeschäft und den damit in Zusammenhang stehenden Beteiligungen - hervor. Durch die Fusion wurde die Position der RBI AG als führende Bank in CEE und Österreich weiter gestärkt. Schon vor der Fusion war es der Raiffeisen International als börsennotiertem Unternehmen möglich gewesen, durch Aktienemissionen Eigenkapital zu akquirieren. Mit der Fusion erschloss sich die RBI AG auch den Zugang zum Kapitalmarkt. Damit kann sie hier auch über bankspezifische Instrumente, z. B. solche des Interbankenmarkts, Fremdkapital beschaffen. Ein weiterer bedeutender Vorteil der neuen Konzernstruktur liegt in der Optimierung der Risikosteuerung. Die Integration von Servicebereichen erlaubt es der RBI AG, alle Märkte, die zuvor von der Raiffeisen International und der RZB getrennt bedient wurden, gebündelt aus einer Hand zu bearbeiten.

Die RBI AG ist über Zweigniederlassungen im südostasiatischen Raum, sowie in London und Frankfurt tätig.

Leistungsbeziehungen zwischen RZB und RBI AG

Es bestehen wechselseitige Leistungsbeziehungen zwischen RZB und RBI AG, welche über Service Level Agreements (SLA) abgebildet werden. Auf der Grundlage eines Framework Agreements und eines SLA Templates, welche die zugrunde liegenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Verrechnungsmodalitäten regeln, bestehen diverse SLA's auf Fachbereichsebene zwischen RZB und RBI AG. Diese werden einem jährlichen Review Prozess auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen unterzogen.

Zum Stichtag gab es 23 SLA's, in denen von der RBI AG bereitgestellte Leistungen geregelt werden. Als wichtigste können folgende angeführt werden:

- Card Services
- Information Technologie
- Accounting & Reporting
- Legal & Compliance

Im Gegenzug stellt wiederum die RZB Leistungen zur Verfügung, welche Konzernvorgaben - wie z.B. Instrumente zur Konzernsteuerung - darstellen. Diese sind ebenso in 5 SLA's geregelt und betreffen im Wesentlichen RZB Group Corporate Responsibility.

Leistungsbeziehungen zwischen RBI AG und anderen Unternehmen

Es bestehen insbesondere auf dem Gebiet der IT Leistungsbeziehungen zwischen der RBI AG und anderen Unternehmen. Entsprechende SLA's liegen vor. Weiters wurden in 2012 Hard- und Software mit einem Restbuchwert in Höhe von € 7,0 Millionen sowie 106 interne Mitarbeiter an die Raiffeisen Informatik GmbH, Wien, übertragen.

Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten

Darstellung der Fristigkeiten

Die Gliederung der nicht täglich fälligen *Forderungen an Kreditinstitute* und *Forderungen an Kunden* nach Restlaufzeiten stellt sich folgendermaßen dar:

in € Millionen	30.09.2013	31.12.2012
Forderungen an Kreditinstitute		
bis 3 Monate	14.327,7	12.054,7
von 3 Monaten bis 1 Jahr	2.312,1	4.143,8
von 1 Jahr bis 5 Jahre	5.266,7	5.846,8
über 5 Jahre	1.610,2	1.922,3
Forderungen an Kunden		
bis 3 Monate	8.181,9	8.115,8
von 3 Monaten bis 1 Jahr	3.895,3	5.265,3
von 1 Jahr bis 5 Jahre	9.653,9	9.487,1
über 5 Jahre	2.029,5	1.650,7

Die Gliederung der nicht täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nach Restlaufzeiten stellt sich folgendermaßen dar:

in € Millionen	30.09.2013	31.12.2012
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
bis 3 Monate	14.622,0	14.118,5
von 3 Monaten bis 1 Jahr	2.511,9	2.641,5
von 1 Jahr bis 5 Jahre	6.197,1	6.673,7
über 5 Jahre	1.643,2	1.709,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
bis 3 Monate	5.845,3	3.204,1
von 3 Monaten bis 1 Jahr	1.048,0	1.217,1
von 1 Jahr bis 5 Jahre	821,3	870,3
über 5 Jahre	1.831,5	2.057,2

An Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren werden in den nächsten zwölf Monaten € 1.053,7 Millionen (31.12.2012: € 819,4 Millionen) fällig.

An begebenen Schuldverschreibungen werden in den nächsten zwölf Monaten € 2.968,3 Millionen (31.12.2012: € 2.236,6 Millionen) fällig.

Wertpapiere

Nachstehende Aufgliederung zeigt die in den Aktivposten enthaltenen zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren (Beträge inkl. Zinsenabgrenzung):

Wertpapiere in € Millionen	börsennotiert	nicht börsennotiert	börsennotiert	nicht börsennotiert
	30.09.2013	30.09.2013	31.12.2012	31.12.2012
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.908,1	15,0	2.223,0	1,4
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	81,5	20,1	81,9	20,4

Aufgliederung der in den Aktivposten enthaltenen zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere nach der Bewertung als Anlagevermögen oder als Umlaufvermögen:

Wertpapiere in € Millionen	Anlagevermögen	Umlaufvermögen	Anlagevermögen	Umlaufvermögen
	30.09.2013	30.09.2013	31.12.2012	31.12.2012
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	939,6	1.983,5	1.134,4	1.090,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	32,1	69,5	20,3	66,8

Die RBI AG hat in der Berichtsperiode Wertpapiere aus dem Anlagevermögen in Höhe von € 255,1 Millionen Nominale verkauft. Es wurde dabei ein Nettogewinn in Höhe von € 3,6 Millionen realisiert:

Bilanzposition	Nominale in € Millionen	Nettogewinn in € Millionen
Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	5,0	0,2
Forderungen an Kreditinstitute	30,3	0,1
Forderungen an Kunden	3,6	0,0
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	216,2	3,3
Gesamtsumme	255,1	3,6

Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag bei Wertpapieren (ohne Nullkuponanleihen) des Investmentbestandes (Bankbuch):

Der Unterschiedsbetrag zwischen den fortgeschriebenen Anschaffungskosten und den Rückzahlungsbeträgen setzt sich zum Bilanzstichtag aus € 6,7 Millionen (31.12.2012: € 0,4 Millionen), die zukünftig als Aufwand verbucht werden, und € 4,5 Millionen (31.12.2012: € 9,5 Millionen), die zukünftig als Ertrag einfließen werden, zusammen.

Bei zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Wertpapieren, die nicht die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Anschaffungswert und dem höheren beizulegenden Zeitwert zum Bilanzstichtag € 7,3 Millionen (31.12.2012: € 31,4 Millionen), wobei € 1,6 Millionen (31.12.2012: € 4,4 Millionen) auf stille Reserven und € 5,7 Millionen (31.12.2012: € 27,0 Millionen) auf Bewertungsgewinne entfallen.

Im Bilanzposten „Forderungen an Kreditinstitute“ sind zum Bilanzstichtag eigene Schuldverschreibungen, die nicht zum Börsenhandel zugelassen sind, in Höhe von € 14,5 Millionen (31.12.2012: € 17,0 Millionen) enthalten.

Wertpapiere im Ausmaß von € 302,6 Millionen (31.12.2012: € 58,2 Millionen) sind zum 30. September 2013 Gegenstand echter Pensionsgeschäfte, wobei die RBI AG Pensionsgeber ist und die Wertpapiere weiterhin in der Bilanz ausgewiesen werden.

Das Volumen des von der RBI AG geführten Handelsbuches beträgt gemäß § 22q Abs. 2 BWG € 192.237,6 Millionen (31.12.2012: € 235.522,4 Millionen), wobei € 1.692,0 Millionen (31.12.2012: € 813,6 Millionen) auf Wertpapiere und € 190.545,7 Millionen (31.12.2012: € 234.708,7 Millionen) auf sonstige Finanzinstrumente entfallen.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Beteiligungsspiegel ist als gesonderte Aufstellung des Anhangs (Anlage 3) dargestellt. Es bestehen keine wechselseitigen Beteiligungen sowie keine Ergebnisabführungsverträge per 30.09.2013.

In den ersten 9 Monaten 2013 wurden im Zuge der Reorganisation der Konzernstruktur die Beteiligung an der Raiffeisen Bank d.d. Bosna i Hercegovina, BA-Sarajewo, in die Raiffeisen SEE Region Holding sowie die Tochtergesellschaft Raiffeisen International Invest Holding GmbH in die Raiffeisen RS Beteiligungs GmbH zum jeweiligen Buchwert eingebracht.

Im Mai 2012 hatte die Raiffeisen CEE Holding 9,91% der Anteile an der Raiffeisen Banka d.d., Slowenien, von der RLB Steiermark erworben. Der Kaufvertrag für den Erwerb des 9,91% Anteils an der Raiffeisen Banka d.d., Slowenien, war aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch die slowenische Nationalbank bis zum 31.08.2013. Da die Anforderungen der slowenischen Nationalbank für die Genehmigung nicht erfüllt werden konnten, wurde der Kaufvertrag rückabgewickelt.

Die RBI AG hatte sich seinerzeit verpflichtet, bei Ausbleiben der Genehmigung der slowenischen Nationalbank der RLB Steiermark den Anteil an der Raiffeisen Banka d.d., Slowenien, zu gleichen Konditionen abzukaufen. Es wurde daher (mit gleichem Datum wie die Rückabwicklung des Kaufs im Jahr 2012) ein Kaufvertrag zwischen RBI AG und RLB Steiermark über den Erwerb von 9,91% der Aktien an der Raiffeisen Banka d.d., Slowenien, abgeschlossen.

Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

in € Millionen	30.09.2013	31.12.2012
Forderungen an Kreditinstitute		
an verbundene Unternehmen	12.494,4	15.581,5
an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	303,5	408,1
Forderungen an Kunden		
an verbundene Unternehmen	4.031,2	4.608,3
an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	206,5	572,7
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
von verbundenen Unternehmen	25,2	119,8
von Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0,5	1,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
gegenüber verbundenen Unternehmen	11.016,2	11.080,1
gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	4.906,9	5.283,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
gegenüber verbundenen Unternehmen	764,0	939,3
gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	366,8	215,6

Anlagevermögen

Der Anlagenspiegel ist als gesonderte Aufstellung des Anhangs (Anlage 1) dargestellt.

Die RBI AG war im Berichtszeitraum 01-09/2013 nicht als Leasinggeber im Leasinggeschäft direkt engagiert.

Im Bilanzposten „Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“ sind € 7,2 Millionen (31.12.2012: € 11,5 Millionen) an Firmenwert enthalten. Der Anschaffungswert des Firmenwertes, der im Zuge der Verschmelzung der Hauptgeschäftsfelder der RZB mit der RI entstanden ist, betrug € 28,7 Millionen.

Der Firmenwert wird über eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschrieben.

Im Bilanzposten „Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“ sind € 1,6 Millionen (31.12.2012: € 2,7 Millionen) an immateriellen Anlagegütern enthalten, die von verbundenen Unternehmen erworben wurden.

Eigene Aktien oder Anteile

Der Posten „Eigene Aktien oder Anteile“ in Höhe von € 10,5 Millionen (31.12.2012: € 13,1 Millionen) enthält 557.295 (31.12.2012: 557.295) Stück eigene Aktien (das sind 0,285% bzw. € 1.700 Tausend des gesamten Grundkapitals), wobei 557.295 (31.12.2012: 469.628) Stück dem Share Incentive Program (SIP) gewidmet sind. Sämtliche Stück entfallen auf die Tranchen SIP 2011 und SIP 2012. Die für das SIP notwendigen Aktien werden im Rahmen des Rückkaufprogramms von eigenen Aktien aufgebracht.

Jene dem SIP für RBI-Mitarbeiter gewidmeten eigenen Aktien der Tranchen 2011 und 2012 werden verteilt über die Laufzeit der Programme linear abgeschrieben.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände belaufen sich zum 30. September 2013 auf € 5.930,8 Millionen (31.12.2012: € 7.995,5 Millionen). In diesem Posten sind Forderungen aus Treasurygeschäften (überwiegend positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuches sowie Zinsabgrenzungen aus Derivaten des Bankbuches – Details siehe Anlage 2) in Höhe von € 3.974,7 Millionen (31.12.2012: € 7.136,0 Millionen) enthalten. € 1.764,8 Millionen (31.12.2012: € 334,0 Millionen) entfallen auf interne Verrechnungskonten. Weiters sind in diesem Posten noch Dividendenforderungen in Höhe von € 17,6 Millionen (31.12.2012: € 429,7 Millionen), Forderungen für gemünzte und ungemünzte Edelmetalle in Höhe von € 77,0 Millionen (31.12.2012: € 67,4 Millionen) sowie Forderungen aus der Personalverrechnung in Höhe von € 13,5 Millionen (31.12.2012: € 10,7 Millionen) enthalten.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten belaufen sich zum 30. September 2013 auf € 4.724,7 Millionen (31.12.2012: € 7.687,3 Millionen). In diesem Posten werden Verbindlichkeiten aus Treasurygeschäften (überwiegend negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuches sowie Zinsabgrenzungen aus Derivaten des Bankbuches – Details siehe Anlage 2) in Höhe von € 4.069,1 Millionen (31.12.2012: € 6.992,8 Millionen) ausgewiesen. € 413,4 Millionen entfallen auf interne Verrechnungskonten (31.12.2012: € 275,6 Millionen). Weiters sind noch Zinsen für Partizipationskapital in Höhe von € 150,0 Millionen (31.12.2012: € 200,0 Millionen) sowie Verbindlichkeiten aus Shortpositionen Anleihen in Höhe von € 30,6 Millionen (31.12.2012: € 72,3 Millionen) enthalten. Die Höhe der Bewertung der Kapitalgarantien für Fonds beläuft sich auf € 97,2 Millionen (31.12.2012: € 96,7 Millionen).

Rückstellungen

Die Rückstellungen in Höhe von € 241,2 Millionen haben sich gegenüber dem 31.12.2012 um € 0,9 Millionen erhöht.

Die Rückstellungen betreffen mit € 38,9 Millionen (31.12.2012: € 37,2 Millionen) Rückstellungen für Abfertigungen, mit € 26,8 Millionen (31.12.2012: € 26,4 Millionen) Rückstellungen für Pensionen, mit € 18,7 Millionen (31.12.2012: € 18,4 Millionen) Steuerrückstellungen und mit € 156,9 Millionen (31.12.2012: € 158,3 Millionen) sonstige Rückstellungen. Für Pensionsrückstellungen in Höhe von € 12,2 Millionen bestehen Rückdeckungsversicherungen. Daraus resultierende Ansprüche in Höhe von € 11,6 Millionen sind unter den sonstigen Aktiva bilanziert.

Die Steuerrückstellungen in Höhe von € 18,7 Millionen betreffen mit € 16,0 Millionen (31.12.2012: € 16,0 Millionen) Rückstellungen für Körperschaftsteuer und mit € 2,7 Millionen (31.12.2012: € 2,4 Millionen) Rückstellungen für Ertragsteuer in der Filiale Singapur.

Die Veränderung der sonstigen Rückstellungen resultierte im Wesentlichen einerseits aus einem geringeren Bedarf an Rückstellungen für Garantiekredite und für Drohverluste aus Zinssteuerungsderivaten und andererseits aus einer Erhöhung der Rückstellung für unverbrauchte Urlaube sowie für Bonifikationen und Prämien.

Werte der sonstigen Rückstellungen in € Millionen	30.09.2013	31.12.2012
Rückstellung für Bonifikationen und Prämien	51,2	47,6
Rückstellung für Drohverluste aus Zinssteuerungsderivaten	34,2	38,8
Rückstellung für Prozessrisiken	18,6	18,9
Rückstellung für Prüfungskosten	1,4	1,1
Rückstellung für Jubiläumsgelder	9,0	8,2
Rückstellung für unverbrauchte Urlaube	19,1	12,9
Rückstellung für Garantiekredite	16,7	22,1
Rückstellung für Aufsichtsrats-Tantiemen	0,5	0,6
Rückstellung für so.Aufwendungen/ausstehende Rechnungen	3,8	5,3
Rückstellung für operationelles Risiko/Schadensfälle/sonstiges	2,4	2,8
Gesamt	156,9	158,3

Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Zum 30. September 2013 betrug das Grundkapital der RBI AG gemäß Satzung € 596.291 Tausend. Das Grundkapital besteht aus 195.505.124 nennwertlosen Stückaktien (Inhaberaktien). Nach Abzug der im Eigenbestand befindlichen 557.295 Aktien betrug das ausgewiesene von Dritten gezeichnete Kapital € 594.591 Tausend.

Partizipationskapital

Das von der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft emittierte und im Zuge der Verschmelzung in die RBI AG übertragene Partizipationskapital im Sinn des § 23 (4) und (5) BWG beträgt € 2.500.000 Tausend. Dieses Kapital steht auf Unternehmensdauer zur Verfügung und ist durch den Partizipationskapitalgeber nicht kündbar. Die Zahlung der ersten Tranche in Höhe von € 750.000 Tausend erfolgte per 30. Dezember 2008. Die Zahlung der zweiten Tranche über € 1.750.000 Tausend erfolgte zum 6. April 2009. Die Partizipationsscheine wurden zu 100 Prozent des Nennwerts ausgegeben. Mit ihnen ist ein Gewinnberechtigungsanspruch von grundsätzlich 8 Prozent pro Jahr vom Nennwert der Partizipationsscheine verbunden. Für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 erhöht sich die Partizipationsdividende um jeweils 50 Basispunkte, für das Geschäftsjahr 2016 um 75 Basispunkte sowie für jedes folgende Geschäftsjahr um jeweils 100 Basispunkte. Als Obergrenze gilt der 12-Monats-EURIBOR plus 1.000 Basispunkte.

Eigene Aktien

Die Hauptversammlung vom 20. Juni 2012 ermächtigte den Vorstand, nach den Bestimmungen des § 65 (1) Z 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 10 Prozent des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben und gegebenenfalls einzuziehen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke - mit Ausnahme des Wertpapierhandels - durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Vorstand wurde weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen. Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 8. Juli 2010 beschlossene Ermächtigung zum Rückkauf und zur Verwendung eigener Aktien. Seit der Ermächtigung im Juli 2010 wurden keine eigenen Aktien erworben.

Der Erwerb eigener Aktien dient im Wesentlichen der Abdeckung der von der RBI AG eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des Share Incentive Program (SIP) gegenüber Vorstandsmitgliedern und leitenden Mitarbeitern. Diese Bonuszahlungen werden in Form von Aktien der Gesellschaft abgewickelt. Im Geschäftsjahr 2013 wurden keine eigenen Aktien an ausgewählte Führungskräfte und Mitglieder des Vorstands zugeteilt.

Die Hauptversammlung vom 20. Juni 2012 ermächtigte den Vorstand weiters, nach den Bestimmungen des § 65 (1) Z 7 AktG zum Zweck des Wertpapierhandels für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 5 Prozent des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Gegenwert für die zu erwerbenden Aktien darf die Hälfte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht unterschreiten und das Doppelte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht überschreiten. Diese Ermächtigung

kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Genehmigtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2013 wurde die bestehende Ermächtigung des Vorstandes zur Erhöhung des Grundkapitals um bis zu € 298.145 Tausend widerrufen. Gleichzeitig wurde der Vorstand gemäß § 169 Aktiengesetz (AktG) ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital - allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu € 298.145 Tausend durch Ausgabe von bis zu 97.752.562 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechtes durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 (6) AktG) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat oder ein hierzu vom Aufsichtsrat bevollmächtigter Ausschuss ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen.

Wandelschuldverschreibungen

In der Hauptversammlung vom 26. Juni 2013 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 174 (2) AktG innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der gegenständlichen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrates, auch in mehreren Tranchen, Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 2.000.000 Tausend, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 39.101.024 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu € 119.258 Tausend verbunden ist, auszugeben. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist gemäß § 159 (2) Z 1 AktG um bis zu € 119.258 Tausend durch Ausgabe von bis zu 39.101.024 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als von einem unentziehbaren Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird, das die Gesellschaft den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2013 ausgegeben werden, auf Aktien einräumt, und der Vorstand nicht beschließt, eigene Aktien zuzuteilen. Bis dato wurden jedoch keine Wandelschuldverschreibungen ausgegeben.

Genussrechtskapital

Der Vorstand wurde in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Juni 2009 ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates, auch in mehreren Tranchen, Genussrechte mit Eigenkapitalcharakter gemäß § 174 AktG mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 2.000.000 Tausend nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Genussrechtsbedingungen unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auszugeben. Davon wurden bisher € 600.000 Tausend ausgenützt. Dabei gilt, dass Genussrechte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen keine Stimmrechte oder sonstige Mitgliedschaftsrechte gewähren.

Kapitalrücklagen

Die gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von € 1.852.592.104,11 und die nicht gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von € 97.066.398,80 blieben im Berichtszeitraum des Geschäftsjahres zur Gänze unverändert.

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen umfassen gesetzliche Rücklagen in Höhe von € 5.500.000,00 (31.12.2012: € 5.500 Tausend) und andere freie Rücklagen in Höhe von € 749.594.080,83 (31.12.2012: € 1.245.985 Tausend). Der Rückgang der freien Rücklage in Höhe von € 496.391 Tausend resultiert daraus, dass Abgrenzungen für Beteiligungserträge aus vollkonsolidierten Unternehmen handelsrechtlich unterjährig nicht angesetzt werden dürfen. Der nicht abgegrenzte Beteiligungsertrag wurde daher über eine Auflösung der freien Rücklage kompensiert.

Hafrücklage

Der Stand der Hafrücklage beträgt zum 30.09.2013 € 383.015.000,00 (31.12.2012: € 383.015 Tausend).

Ergänzende Eigenmittel aus eigenen Emissionen im Eigenbestand

Nachrangige Anleihen

in € Millionen	30.09.2013	31.12.2012
5.875 % RBI Schuldverschreibung 2012- 2023	2,8	1,3
Nachr. RZB Anleihe 08- 18/PP/S.96	1,2	0,0
Nachr. RZB Floater 07- 19/54	0,2	0,0
Nachr. RZB Best Zins Garant 08- 20/PP/10	2,5	0,0

Ergänzungskapital

in € Millionen	30.09.2013	31.12.2012
Raiffeisen FLR Medium Term Note 2007- 2015	0,5	2,1

Aufgenommene nachrangige Verbindlichkeiten

Auflistung jener nachrangigen Kreditaufnahmen (einschließlich Ergänzungskapital) die 10% des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von € 3.606,9 Millionen, somit den Betrag von € 360,7 Millionen übersteigen:

Bezeichnung	Nominale in € Millionen	Fälligkeit	Zinssatz
Subordinated Capital Fixed FRCN Serie 54	500,0	5.3.2019	4,500%
Subordinated Notes 2021 Serie 4	500,0	18.5.2021	6,625%

Die Modalitäten bei den angeführten sowie bei allen übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen dem § 23 Abs. 8 BWG.

Ergänzende Angaben

Erläuterungen zu den Haftungsverhältnissen:

Die RBI AG hat im Rahmen der staatlich geförderten, prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gem. § 108h Abs 1 Z 3 ESiG Kapitalgarantiepflichtungen abgegeben. Dabei garantiert das Kreditinstitut, dass im Falle einer Verrentung der für die Verrentung zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag nicht geringer ist als die Summe der vom Steuerpflichtigen eingezahlten Beträge zuzüglich der für diesen Steuerpflichtigen gutgeschriebenen Prämien im Sinne des § 108g ESiG. Das Volumen dieser Garantien beträgt zum 30.09.2013 € 2.206 Millionen (31.12.2012: € 2.071 Millionen).

Weiters hat die RBI AG im Rahmen strukturierter Finanzprodukte Kapitalgarantien zum 30.09.2013 mit einem Garantievolumen von € 67 Millionen (31.12.2012: € 196 Millionen) abgegeben.

Die RBI AG ist Vereinsmitglied der *Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich*. Die Vereinsmitglieder übernehmen eine vertragliche Haftungsverpflichtung dahingehend, dass sie solidarisch die zeitgerechte Erfüllung aller Kundeneinlagen und Eigenemissionen eines insolventen Vereinsmitgliedes bis zur Grenze, die sich aus der Summe der individuellen Tragfähigkeit der anderen Vereinsmitglieder ergibt, garantieren. Die individuelle Tragfähigkeit eines Vereinsmitgliedes bestimmt sich nach den frei verwendbaren Reserven unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des BWG.

Der Haftungsverpflichtung wurde durch Einstellen eines Merkpostens von einem Euro unter der Bilanz entsprochen, da es nicht möglich ist, die potenzielle Haftung der RBI AG aus dem Haftungsverbund betraglich festzulegen.

Zum 30.09.2013 bestanden folgende betragsmäßig begrenzte Patronatserklärungen:

Konzerneinheit	Anspruchsberechtigte Bank	Währung	aushaftender Betrag in € Millionen
Raiffeisen banka a.d., Belgrad	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, London	EUR	3,3
Raiffeisenbank (Bulgaria) EAD	KfW Frankfurt am Main	EUR	20,0
Raiffeisen banka a.d., Belgrad	DEG - Deutsche Investitions- und EntwicklungsgmbH, Köln	EUR	20,0
Raiffeisen Leasing d.o.o., Sarajevo	DEG - Deutsche Investitions- und EntwicklungsgmbH, Köln	EUR	1,2
Raiffeisen Leasing d.o.o., Sarajevo	DZ Bank AG, Frankfurt	EUR	12,5
Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Wien	gegenüber Dritten	EUR	5,8
Raiffeisen-Leasing Mobilien und KFZ GmbH, Wien	gegenüber Dritten	EUR	1,2
Raiffeisen-Leasing Anlagen und KFZ Vermietungs GmbH, Wien	gegenüber Dritten	EUR	0,3
RBI Leasing GmbH, Wien	gegenüber Dritten	EUR	4,1
Raiffeisen-Leasing Österreich GmbH, Wien	gegenüber Dritten	EUR	0,5

Weiters bestehen noch gegenüber folgenden Unternehmen Patronatserklärungen, für die ein Merkposten von jeweils einem Euro unter der Bilanz eingestellt wurde:

- Deko Investment GmbH, 60235 Frankfurt,
- ZUNO BANK AG, 1030 Wien.

Das Volumen der Haftungen gegenüber verbundenen Unternehmen beläuft sich zum 30.09.2013 auf € 4.275,2 Millionen (31.12.2012: € 5.155,1 Millionen).

Offene Einzahlungsverpflichtungen auf das Stammkapital in Höhe von € 4,0 Millionen (31.12.2012: € 4,0 Millionen) bestehen gegenüber der European Investment Fund S.A., Luxemburg.

Unter der Bilanz im Passivposten Eventualverbindlichkeiten der RBI AG werden zum 30.09.2013 € 10.360,3 Millionen (31.12.2012: € 10.886,0 Millionen) ausgewiesen. Davon entfallen € 8.425,5 Millionen (31.12.2012: € 8.869,2 Millionen) auf Avale sowie € 1.864,1 Millionen (31.12.2012: € 1.952,5 Millionen) auf Akkreditive.

Unter der Bilanz im Passivposten Kreditrisiken der RBI AG werden zum 30.09.2013 € 12.306,6 Millionen (31.12.2012: € 12.294,6 Millionen) ausgewiesen. Die Kreditrisiken entfallen im Berichtsjahr in voller Höhe auf noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen.

Es liegen keine weiteren Geschäfte vor, deren Risiken und Vorteile wesentlich sind, die nicht in der Bilanz oder in einem Posten „Unter der Bilanz“ ausgewiesen sind.

Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva in Fremdwährung:

in € Millionen	30.09.2013	31.12.2012
Aktiva in fremder Währung	16.976,1	20.290,9
Passiva in fremder Währung	14.608,4	15.819,6

In den Aktivposten enthaltene Vermögensgegenstände nachrangiger Art:

in € Millionen	30.09.2013	31.12.2012
Forderungen an Kreditinstitute	748,8	1.001,1
hievon an verbundene Unternehmen	713,0	997,0
hievon an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	1,6	1,6
Forderungen an Kunden	31,0	19,6
hievon an verbundene Unternehmen	6,8	6,8
hievon an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0,0	0,0
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	47,5	81,3
hievon von verbundenen Unternehmen	0,0	0,0
hievon von Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0,0	0,0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	20,1	20,6
hievon von verbundenen Unternehmen	0,0	0,0
hievon von Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0,0	0,0

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte sind in der Anlage 2 zum Anhang dargestellt.

Von den in Anlage 2 dargestellten derivativen Finanzinstrumenten werden gemäß Fair Value Ansatz in der Bilanz ausgewiesen:

Derivative Finanzinstrumente in € Millionen	Positive Marktwerte		Negative Marktwerte	
	30.09.2013	31.12.2012	30.09.2013	31.12.2012
Derivate des Handelsbuches				
a) Zinssatzverträge	2.896,9	6.076,4	2.720,5	5.845,3
b) Wechselkursverträge	564,4	725,1	584,2	668,9
c) Aktien- und Indexkontrakte	0,0	0,0	53,5	48,8
d) Kreditderivate	14,4	15,0	10,1	12,9
e) Sonstige Derivate	9,1	4,1	8,8	4,8
Derivate des Bankbuches				
a) Zinssatzverträge	0,0	0,0	0,0	38,8
b) Wechselkursverträge	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aktien- und Indexkontrakte	0,0	0,0	0,0	0,0
d) Kreditderivate	1,8	1,2	0,4	1,9

Zum Bilanzstichtag bestehende Verfügungsbeschränkungen für Vermögensgegenstände (gem. § 64 Abs.1 Z8 BWG):

in € Millionen	30.09.2013	31.12.2012
Sicherstellung für Wertpapier-Leihgeschäfte	2.274,8	1.743,2
Abgetretene Forderungen zugunsten der OeKB	4.038,9	2.970,7
Sicherstellung für OeNB-Tender	0,0	514,2
Abgetretene Forderungen zugunsten der EIB	203,6	226,8
Abgetretene Forderungen zugunsten der KfW	7,7	8,0
Pfanddepot zugunsten ausländischer Kreditinstitute	0,0	19,2
Marginerfordernisse	143,5	45,6
Deckungsstock für begebene Teilschuldverschreibungen	1.049,5	888,5
Treasury-Callgelder für vertragliche Nettingvereinbarungen	788,2	1.022,2
Gesamtsumme	8.506,2	7.438,4

Bei folgenden Finanzinstrumenten des Finanzanlagevermögens ist der beizulegende Zeitwert niedriger als der Buchwert:

Finanzanlagen	Buchwert	Beizulegender Zeitwert	Buchwert	Beizulegender Zeitwert
in € Millionen	30.09.2013	30.09.2013	31.12.2012	31.12.2012
Forderungen an Kreditinstitute	31,7	30,1	71,1	68,9
Forderungen an Kunden	89,1	88,4	675,0	673,8
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
b) von anderen Emittenten	109,0	106,2	180,5	174,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0	34,9	30,8
Summen	229,8	224,7	961,5	947,6

Eine außerplanmäßige Abschreibung (gemäß § 204 Abs. 2 UGB zweiter Satz) unterbleibt, da die Bonität der Wertpapier-schuldner so eingeschätzt wird, dass mit planmäßigen Zinszahlungen und Tilgungen gerechnet werden kann.

Sonstiges

Es gibt keine Geschäfte der Gesellschaft mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die wesentlich und unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen worden sind.

In der Berichtsperiode waren durchschnittlich 2.047 (2012: 2.042) Angestellte beschäftigt.

Vorstand

Der Vorstand der Raiffeisen Bank International AG setzt sich zum Bilanzstichtag 30. September 2013 wie folgt zusammen:

Vorstandsmitglieder	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Herbert Stepic, Vorsitzender	14. Juni 2001	7. Juni 2013
Dr. Karl Sevelda, Vorsitzender ¹	22. September 2010 ²	30. Juni 2017 ³
Dr. Johann Strobl, Stellvertretender Vorsitzender ⁴	22. September 2010 ⁵	30. Juni 2017 ⁶
Aris Bogdaneris, M.A.	1. Oktober 2004	31. Dezember 2015
Dkfm. Klemens Breuer	16. April 2012	31. Dezember 2015 ¹
Mag. Martin Grüll	3. Jänner 2005	30. Juni 2017
Mag. Peter Lennkh	1. Oktober 2004	31. Dezember 2015

¹ Karl Sevelda war bis zum 7. Juni 2013 stellvertretender Vorsitzender und ist seit 7. Juni 2013 Vorsitzender des Vorstands.

² Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010.

³ Am 7. Juni 2013 wurde der Vertrag von Karl Sevelda vom Aufsichtsrat bis zum 30. Juni 2017 verlängert.

⁴ Johann Strobl war bis zum 7. Juni 2013 Mitglied und ist seit 7. Juni 2013 stellvertretender Vorsitzender des Vorstands.

⁵ Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010.

⁶ Am 7. Juni 2013 wurde der Vertrag von Johann Strobl vom Aufsichtsrat bis zum 30. Juni 2017 verlängert.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG setzt sich zum Bilanzstichtag 30. September 2013 wie folgt zusammen:

Aufsichtsratsmitglieder	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Walter Rothensteiner, Vorsitzender	11. Mai 2001	Ordentliche Hauptversammlung 2016
Mag. Erwin Hameseder, Erster stellvertretender Vorsitzender	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Dr. Heinrich Schaller, Zweiter stellvertretender Vorsitzender	20. Juni 2012	Ordentliche Hauptversammlung 2017
Mag. Markus Mair, Dritter stellvertretender Vorsitzender	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Mag. Klaus Buchleitner	26. Juni 2013	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Stewart D. Gager	24. Jänner 2005	Ordentliche Hauptversammlung 2014
Dr. Kurt Geiger	9. Juni 2009	Ordentliche Hauptversammlung 2014
Mag. Dr. Günther Reibersdorfer	20. Juni 2012	Ordentliche Hauptversammlung 2017
Dr. Johannes Schuster	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Mag. Christian Teuff	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Martin Prater ²	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Rudolf Kortenhof ²	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Peter Anzeletti-Reikl ²	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Dr. Susanne Unger ²	18. Jänner 2012	Bis auf Weiteres
Mag. Helge Rechberger ²	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres

¹ Bestellung mit Wirksamkeit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch am 10. Oktober 2010.

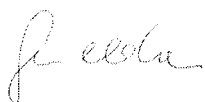
² Vom Betriebsrat entsendet

Staatskommissäre:

- Ministerialrat Mag. Alfred Lejsek, Staatskommissär (ab 1. Jänner 2011)
- Ministerialrat Dr. Anton Matzinger, Staatskommissär-Stellvertreter (ab 1. April 2011)

Wien, am 5. Dezember 2013

Der Vorstand



Dr. Karl Sevelda



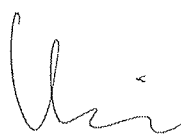
Dr. Johann Strobl



Aris Bogdaneris, M. A.



Dipl.-Kfm. Klemens Breuer



Mag. Martin Grill



Mag. Peter Lennkh

Anlage 1: Entwicklung des Anlagevermögens

Pos.	Bezeichnung des Anlagevermögens	Anschaffungs-/Herstellungskosten							Zur- und Abschreibungen/ Wertberichtigungen							Buchwerte	
		Stand 1.1.2013	Währungs- differenzen	Zugänge	Abgänge	Um- buchun- gen	Stand 30.09.2013	Kumulierte AfA Stand 1.1.2013	Währungs- differenzen	8	9	10	11	12	13	14	15
1.	Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere die zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken zugebissen sind	124.805		103.594	- 6.377		222.022	20.917			1.680	- 679		19.081	241.103	145.722	
2.	Forderungen an Kreditinstitute	71.048			- 39.517	86	31.531			58				144	31.675	71.134	
3.	Forderungen an Kunden	97.222	- 2.005		- 2.449		92.768	- 2.405						- 2.405	90.363	94.817	
4.	Schuldverschreibungen und ond. festverz. Wertpapiere	1.236.633	- 1.312	410.305	- 516.923		1.128.703	- 47.067	2	4.309	- 3.212		- 49.661	1.079.022	1.189.566		
a)	von öffentlichen Emittenten	6.460				564	6.460			111			675	7.135	7.024		
b)	Eigene Schuldverschreibungen	0				0	0						0	0	0		
c)	von anderen Emittenten	1.230.173	- 1.312	410.305	- 516.923		1.122.243	- 47.631	2	4.198	- 3.212		- 50.356	1.071.887	1.182.542		
5.	Aktien und andere nicht festverzinsliche WP	34.883				34.883	34.883	0				- 2.863	- 2.863	32.020	34.883		
6.	Beteiligungen	39.237		5.660	- 20.991		23.906	- 20.115				- 5.681	19.083	17.193	19.122		
7.	Anteile an verbundenen Unternehmen	9.407.143		324.993	- 87.754	20.991	9.665.373	- 766.860		4.899	- 43.935	- 19.083	- 824.979	8.840.394	8.640.283		
8.	Immaterielle Vermögens- gegenstände des AV	257.272	- 106	5.820	- 373		262.613	- 196.531	17	37	- 20.833		- 217.310	45.303	60.741		
9.	Sachanlagen	27.855	- 126	1.341	- 2.514		26.556	- 19.826	77	2.335	- 1.483		- 18.897	7.659	8.029		
10.	Sonstige Vermögensgegenstände	0				0	0	0					0	0	0		
	Cesamtsummen	11.296.098	- 3.549	851.713	- 655.907	0	11.488.355	- 1.031.801	96	721	6.047	- 78.686	0	- 1.103.623	10.384.732	10.264.297	

Anlage 2: Noch nicht abgewickelte Termingeschäfte per 30. September 2013

Bezeichnung	Nominalbeträge nach Restlaufzeiten in € Tausend				Marktwert		
	Bis 1 Jahr	1 - 5 Jahre	über	Summe	hievon	positiv	negativ
			5 Jahre		Handelsbuch		
Gesamt	84.041.474	75.512.310	46.741.987	206.295.771	173.733.719	4.452.345	- 3.929.162
a) Zinssatzverträge	37.494.817	61.910.625	43.417.884	142.823.326	117.850.869	3.748.973	- 3.178.890
OTC-Produkte							
Zinsswaps	29.361.428	55.979.303	38.142.626	123.483.357	99.307.778	3.625.975	- 3.046.159
Floating/floating Zinsswaps	0	0	0	0	0	0	0
Zinstermingeschäfte (FRAs)	5.696.340	402.482	0	6.098.822	6.098.822	5.164	- 5.135
Zinssatzoptionen - Käufe	754.921	2.410.101	2.252.125	5.417.147	4.979.602	116.421	0
Zinssatzoptionen - Verkäufe	1.020.519	2.608.206	2.917.717	6.546.442	6.441.442	0	- 126.021
andere vergleichbare Zinssatzverträge		0	0	0	0	0	0
Börsengehandelte Produkte:							
Zinsterminkontrakte (Futures)	661.609	510.533	105.416	1.277.558	1.023.225	1.413	- 1.575
Zinssatzoptionen	0	0	0	0	0	0	0
b) Wechselkursverträge	46.219.136	11.827.050	2.929.304	60.975.490	53.944.496	677.290	- 676.828
OTC-Produkte							
Währungs- und Zinsswaps	6.442.396	11.095.283	2.906.392	20.444.071	13.620.625	340.724	- 374.958
Devisentermingeschäfte	37.678.347	686.191	22.912	38.387.450	38.179.902	312.226	- 276.719
Währungsoptionen - Käufe	980.884	22.560	0	1.003.444	1.003.444	24.340	0
Währungsoptionen - Verkäufe	1.116.878	23.016	0	1.139.894	1.139.894	0	- 25.095
andere vergleichbare Wechselkursverträge		0	0	0	0	0	0
Börsengehandelte Produkte:							
Devisenterminkontrakte (Futures)	631	0	0	631	631	0	- 56
Devisenoptionen	0	0	0	0	0	0	0
c) Wertpapierbezogene Geschäfte	12.175	105.981	371.799	489.955	70.164	801	- 53.719
OTC-Produkte							
Wertpapierkursbezogene Termingeschäfte	0	0	0	0	0	0	0
Aktien-/Index-Optionen - Käufe	0	105.981	316.810	422.791	3.000	800	- 227
Aktien-/Index-Optionen - Verkäufe	0	0	54.989	54.989	54.989	0	- 53.410
sonstige wertpapier- und indexbezogene Geschäfte	0	0	0	0	0	0	0
Börsengehandelte Produkte:							
Aktien-/Indexterminkontrakte (Futures)	12.175	0	0	12.175	12.175	1	- 82
Aktien-/Indexoptionen	0	0	0	0	0	0	0
d) Warenverträge	184.838	4.260	0	189.098	189.098	9.168	- 8.889
OTC-Produkte							
Warentermingeschäfte	170.509	4.260	0	174.769	174.769	9.115	- 8.829
Börsengehandelte Produkte:							
Warenterminkontrakte (Futures)	14.329	0	0	14.329	14.329	53	- 60
e) Kreditderivatverträge	130.508	1.664.394	23.000	1.817.902	1.679.092	16.113	- 10.836
OTC-Produkte							
Credit default swaps	130.508	1.664.394	23.000	1.817.902	1.679.092	16.113	- 10.836

Anlage 3: Beteiligungsspiegel

Verbundene Unternehmen

Unternehmen, Sitz (Land)	Gesamtnominale in Wahrung	RBI- Direktanteil	Eigenkapital in € Tausend	Ergebnis in € Tausend ¹	aus Jahres- abschluss ²
BAILE Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., A- 1030 Wien	40.000 EUR	100%	179.242	- 8	31.12.2012
BUXUS Handels- und Beteiligungs GmbH, A- 1030 Wien	35.000 EUR	100%	27	- 5	31.12.2012
Central Eastern European Finance Agency B.V., NL- 1076 AZ Amsterdam ³	2.000.000 EUR	100%	2.558	20	31.12.2012
Centralised Raiffeisen International Services & Payments S.R.L., RO- 020335 Bukarest ³	2.820.000 RON	100%	905	- 238	31.12.2012
CP Projekte Muthgasse Entwicklungs GmbH, A- 1060 Wien	40.000 EUR	0%	8.915	- 13	31.12.2012
Eastern European Invest Holding GmbH, A- 1030 Wien	35.000 EUR	100%	69.162	- 3.784	31.12.2011
Extra Year Investments Limited, VG-Tortola ³	50.000 USD	100%	0	0	31.12.2012
FARIO Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., A-1030 Wien	40.000 EUR	100%	5.378	111	31.12.2012
Golden Rainbow International Limited, VG-Tortola ³	1 USD	100%	138.320	7.249	31.12.2012
Julius Baer Multiflex SICAV-SIF Verto Recovery Fund, L- 1661 Luxemburg ³	17.255.049 EUR	100%	22.112	4.412	31.12.2012
Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, A- 1010 Wien ³	20.000.000 EUR	0%	29.225	3.711	31.12.2012
KIWANDA Handels- und Beteiligungs GmbH, A- 1030 Wien	35.000 EUR	100%	27	- 4	31.12.2012
LOTA Handels- und Beteiligungs-GmbH, A- 1030 Wien	35.000 EUR	100%	805	36	31.12.2012
NAURU Handels- und Beteiligungs GmbH, A- 1030 Wien	35.000 EUR	100%	32	- 4	31.12.2012
P & C Beteiligungs Gesellschaft m.b.H., A- 1030 Wien	36.336 EUR	100%	6.464	- 10	31.12.2012
R.L.H. Holding GmbH, A- 1030 Wien	35.000 EUR	100%	1.490	- 2.035	31.12.2012
Raiffeisen Bank Aval JSC, UA- 01011 Kyiv ³	3.002.774.908 UAH	96%	859.286	25.762	31.12.2012
Raiffeisen Bank Polska S.A., PL- 00.549 Warschau ³	1.250.893.080 PLN	100%	1.356.946	- 16.197	31.12.2012
Raiffeisen Banka d.d., SLO- 2000 Maribor ³	17.578.052 EUR	86%	65.461	- 8.773	31.12.2012
Raiffeisen Malta Bank plc., M-Sliema, SLM1607 ³	340.000.000 EUR	100%	443.725	54.239	31.12.2012
Raiffeisen Research GmbH, A- 1030 Wien	55.000 EUR	51%	60	- 6	31.12.2012
Raiffeisen RS Beteiligungs GmbH, A- 1030 Wien ²	35.000 EUR	100%	4.531.438	120.190	31.12.2012
RAIFFEISEN TRAINING CENTER LTD., HR- 10.000 Zagreb	20.000 HRK	20%	158	- 63	31.12.2012
Rail-Rent-Holding GmbH, A- 1030 Wien	40.000 EUR	60%	177	- 4	31.12.2012
RB International Finance (Hong Kong) Ltd., HK- Hong Kong ³	10.000.000 HKD	100%	4.864	726	31.12.2012
RB International Finance (USA) LLC, USA-NY 10036 New York ³	1.510.000 USD	100%	34.245	17.539	31.12.2012
RB International Markets (USA) LLC, USA-New York, NY 10036	8.000.000 USD	100%	6.088	211	31.12.2012

RBI IEA Beteiligungs GmbH, A- 1030-Wien	70.000	EUR	100%	67.885	- 6	31.12.2012
Regional Card Processing Center s.r.o., SK- 81106 Bratislava ³	539.465	EUR	100%	3.787	1.504	31.12.2012
RI Eastern European Finance B.V., NL- 1076 AZ Amsterdam ³	400.000	EUR	100%	13.048	1.989	31.12.2012
RI Leasing Gesellschaft m.b.H., D- 65760 Eschborn ³	50.000	DEM	25%	673	7	31.12.2012
RSC Raiffeisen Service Center GmbH, A- 1190 Wien	2.000.000	EUR	52%	2.295	6	31.12.2012
RB International Consultants Pte. Ltd., SGP- Singapore - 0486243	30.000	SGD	100%	367	- 19	31.12.2011
RBI IB Beteiligungs GmbH, A- 1030 Wien	35.000	EUR	0%	53	17.555	31.12.2012
RBI KI Beteiligungs GmbH, A- 1030 Wien	48.000	EUR	100%	100	- 43	31.12.2012
RBI PE Handels- und Beteiligungs GmbH, A- 1030 Wien	150.000	EUR	100%	48.926	- 1.192	31.12.2012
Stadtpark Hotelreal GmbH, A- 1030 Wien	6.543.000	EUR	1%	- 293	797	31.12.2012
Tatra Leasing s r.o., SK- 81106 Bratislava ³	6.638.784	EUR	1%	29.384	2.153	31.12.2012
Ukrainian Processing Center PJSC, UA- 04073 Kyiv ³	180.000	UAH	100%	16.151	7.399	31.12.2012
Unic-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., A- 8010 Graz	198.436	EUR	100%	6.771	7	31.12.2012

1 Das Ergebnis (teilweise aus den Konzernabschlüssen) in € Tausend entspricht dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag, das Eigenkapital wird gemäß § 224 (3) lit. a UGB inklusive ungesteuerte Rücklagen (lit. b) ausgewiesen.

2 Bei diesen verbundenen inländischen Gesellschaften werden beim Eigenkapital und den Jahresergebnissen die Werte entsprechend International Financial Reporting Standards (IFRS) berücksichtigt.

3 Bei den verbundenen ausländischen Gesellschaften werden beim Eigenkapital und den Jahresergebnissen die Werte entsprechend International Financial Reporting Standards (IFRS) berücksichtigt.

Allgemeine Auftragsbedingungen



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.